
Persistenter Identifier: 122679016
Titel: Kommentar - Pragmatismus
Ort: Freiburg im Breisgau
Beschriftungen: Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122679016/1/>

1. Okt. 1914 in Kraft tretende Hilfschullehrerprüfung geschaffen. Nach § 2 der bezüglichen Ministerialverordnung werden hierzu zugelassen: „Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie u. der Philologie, Volksschullehrer, welche die Prüfung für endgültige Anstellung bestanden haben, u. Lehrerinnen, die mindestens 8 Jahre in wirklichem Klassenunterrichte voll beschäftigt waren u. sich in der Praxis bewährt haben.“ Die schriftliche Prüfung umfaßt 2 Aufgaben aus dem Gebiete der Hilfschulen, von denen eine der Methodik zu entnehmen ist; die mündliche Prüfung umfaßt außer den bei Schölderung des Seminars genannten Gebieten noch die Geschichte u. Literatur des Hilfschulwesens sowie die Fragen der Schwachsinnigenfürsorge. — Aber die Hilfschullehrerin s. Lehrerin, Abschn. II, 3.

Literatur. A. Fuchs, Schwachsinnige Kinder (1913); F. Weigl, Geistig minderwert. Kinder a. d. Lande u. in st. Städten (1908). [F. Weigl.]

Lehrer an Fortbildungsschulen s. Fortbildungsschulen, Abschn. VII.

Lehrer an (preussischen) Mittelschulen. Nicht weniger als 6 Schulgattungen müssen in Betracht gezogen werden, an denen die hier zusammengefaßte Lehrerkategorie wirkt: die höhere Mädchenschule, die gehobene Mädchenschule, die Rektoratschule, die Volksschule mit gehobenen Klassen, die gehobenen Stadtschulen u. endlich die (preussischen) Mittelschulen (s. d.) im Sinne der ministeriellen Bestimmungen v. 3. Febr. 1910 als die wichtigste dieser Schularten. In diesen Schulen mit (1911) 10581 Klassen u. u. Lehrerinnen, die sich als besonderer Mittelschullehrerstand bezeichnen lassen. Die Vorbildung ist seminaristisch; bis 1898 konnte in der 2. Lehrprüfung wegen guter Leistungen Volksschullehrern die Berechtigung erteilt werden, in den unteren Klassen der Mittelschulen zu unterrichten. Diese durch den Mangel an geprüften Mittelschullehrern veranlaßte Bestimmung ist aufgehoben; die Anstellungsberechtigung an mittlern Schulen erwirbt der Volksschullehrer durch die Mittelschullehrerprüfung (seit 1872, neu organisiert 1901, früher schon u. systematisch seit 1912 durch staatlich eingerichtete Mittelschullehrerlehre erleichtert), die am Sitz der Provinzial-Schulkollegien vor einer besonderen Prüfungskommission in jährlich 2 Terminen abgelegt wird. Sie erstreckt sich neben einer Prüfung in Pädagogik besonders auf die wissenschaftliche Fortbildung in 2 Fächern, Religion, Deutsch, Französisch, Englisch (Latein), Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Botanik, Zoologie, Physik, Chemie. Zu dieser Prüfung werden auch Geistliche sowie Kandidaten der Theologie u. des höhern Schulamtes zugelassen, wenn sie mit dem Zeugnis der Reife die Hochschule bezogen u. mindestens 6 Semester ordnungsmäßig den Universitätsstudien obgelegen haben. Die in Berlin abgelegte Prüfung für Musik gilt als Nachweis eines Prüfungsfaches. Erstreckt wird von den

Mittelschullehrern ein anderer Bildungsweg: Seminar mit dem Charakter der höhern Schule, dessen Lehrprüfung zur Immatrikulation an der Universität berechtigt, dann Hochschulstudium mit Abschlußprüfung u. Berechtigung zur Leitung von Volks- u. Mittelschulen, zur Anstellung als Seminarlehrer, Seminarvikar u. Kreischulinspektor. In den mittlern Schulen wirken gegenwärtig auch vielfach Akademiker als Leiter u. L., wie auch manche Mittelschullehrer von sparbaren Gemeinden in den Lehrkörper der Gymnasien u. Realschulen berufen werden. Die geprüften L. erhalten nach dem Ministerialerlaß von 1910 die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrer“, während die wenigen nichtgeprüften den Titel „L. an der Mittelschule“ führen sollen. Die Befolgung ist noch nicht gesetzlich geregelt u. meist auf das Volksschullehrergesetz aufgebaut, dem nach Erlaß von 1910 eine pensionsfähige Mindestzulage von 300 M. zugesetzt werden muß. Die Ansichtsverhältnisse sind verschieden, mehr ist die Kreischulinspektionsaufsicht vertreten als direkte Unterstellung der Mittelschulen unter die Kgl. Regierung, während manche kleinere Anstalten unter der schultechnischen Aufsicht des Direktors einer benachbarten Wollanstalt stehen. Manchmal sind besondere Kuratorien zur Wahrung der Interessen von Schule u. L. bestellt. Pensionierung u. Witwenversorgung der Mittelschullehrer ist nach Gesetz vom Jahre 1894 in derselben Weise geordnet wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten. Die Mittelschullehrer, die im Gegensaße zu den Volksschullehrern das passive Wahlrecht haben, sind im „Preussischen Verein für das mittlere Schulwesen“ zusammengeschlossen. — Aber die Mittelschullehrerin s. Lehrerin, Abschn. II, 2.

Literatur. Schroedels Jahrb. d. mittl. Schulen Preußens, hrsg. von F. Kircher (1909 u. 1912); Die Mittelschule u. höh. Mädchenschule, hrsg. von F. Kircher, jährl. 24 Hfte (Halle, seit 1887).

[L. Riesgen.]

Lehrer an Seminaren. Die Bildung, Rekrutierung u. Befolgung der Seminarlehrer (abgekürzt = S.) hängt so untrennbar mit den Seminaren, ihrer Verfassung u. ihrer Zielsetzung zusammen, daß das Werden ihres Standes wie alle die mit ihrer Arbeit u. Stellung zusammenhängenden Fragen nur im Rahmen einer geschichtlichen Betrachtung über die Entwicklung der Seminare selbst klar werden, die im Art. Seminar für Volksschullehrer nachzulesen ist. Hier können bloß die wichtigsten Verhältnisse der S., soweit sie die äußern u. innern Verhältnisse des Dienstes betreffen, berührt werden.

I. **Geschichtliches.** Wie die Anfänge der Volksschule lange schon bestanden, ehe es einen Stand der Volksschullehrer gab, so gab es auch Lehrerbildner in gewissem Sinne, ehe von Seminaren die Rede sein kann. Aber die Arbeit dieser Lehrerbildner zu der Zeit, als die ersten Ansätze für eine Volksschule im heutigen Sinne sich zeigten, be-